

Vereinbarung von „Verlangensleistungen“ (gem. § 2 Abs. 3 GOZ)

zwischen

Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

und

Zahnärztin/Zahnarzt

für

Patient (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)

Die nachfolgenden Leistungen werden auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht. Es handelt sich um Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen Versorgung hinausgehen, § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ*. Sofern keine Angabe der GOZ/GOÄ-Ziffer erfolgt, handelt es sich um Leistungen, die nicht in der GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte) oder GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) enthalten sind.

| Zahn / Gebiet | Geb.-Nr. | Leistungsbeschreibung | Faktor | Anzahl | Betrag EUR |
|---|----------|-----------------------|--------|--------|------------|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Zahnärztliches Honorar | | | | | |
| Voraussichtliche Kosten für zahntechnische Leistungen | | | | | |
| Voraussichtliche Kosten für Materialien | | | | | |
| Voraussichtliche Gesamtkosten | | | | | |

Erklärung des Zahlungspflichtigen:

Es ist mir als Zahlungspflichtigem bekannt, dass für die oben genannten zahnärztlichen Leistungen eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht gewährleistet ist. Eine Kopie dieser Vereinbarung habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

Ort, Datum

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

* § 1 Abs. 2 Satz 2 GOZ:

„Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er [Redaktionelle Anmerkung: der Zahnarzt] nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.“

§2 Abweichende Vereinbarung

(3)Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 und ihre Vergütung müssen in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden. Der Heil- und Kostenplan muss vor Erbringung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen, sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

Hinweis:

- Schriftliche Vereinbarungspflicht vor Erbringen der Leistung - mit Datum, Unterschrift Zahnarzt und Zahlungspflichtiger
- Angabe von Gebührennummern und Steigerungssätzen ist nicht zwingend
- Pauschbetrag ist möglich
- Heil- und Kostenplan muss die Feststellung enthalten, dass es sich um eine Leistung auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist
- Kennzeichnungspflicht als Verlangensleistung auf der Rechnung



Um den Workflow medienbruchfrei zu gestalten, werfen Sie einen Blick auf unsere Webseite www.pricheck.de.

Hier finden Sie alle Informationen über

- digitale Anamnese
- Honorarvereinbarung
- Patientenaufklärung
- praxiseigene Formulare
- Formulardesigner
- Mehrsprachigkeit

und vieles mehr.

Nutzen Sie die Gelegenheit, in einer Demoversion sich die Vorteile für Ihre Einrichtung Live anzusehen und überzeugen Sie sich selbst von unserer Lösung für Ihre Praxis.

PriCons GmbH

Paracelsusstraße 38

90431 Nürnberg

pricheck@pricons.de



PriCheck
Steht für Individualismus.